

**Ordnung
für die
Erhebung von Entgelten zur Teilnahme am Hochschulsport
der Technischen Universität Dortmund
(Entgeltordnung)**

Die Technische Universität Dortmund nimmt den gesetzlichen Auftrag den Sport zu fördern (§ 3 Abs. 5 HG NRW) durch die Organisation des Hochschulsports wahr.

Der Senat der Technischen Universität Dortmund hat im Einvernehmen mit der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hochschulsports und die Benutzung der Universitätseinrichtungen im Rahmen des Hochschulsports werden Entgelte erhoben.

Die Benutzung der Sporteinrichtungen und die Teilnahme an den Sportveranstaltungen richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Benutzungsordnung für den Hochschulsport.

§ 2 Teilnehmergruppen

- (1) Teilnahmeberechtigt am Hochschulsport sind folgende Personengruppen:
 - a) Immatrikulierte Studierende der TU und FH Dortmund,
 - b) Beschäftigte der TU und FH Dortmund,
 - c) Externe (Gäste), im Rahmen freier Kapazitäten.
- (2) Mitglieder der Hochschulen der UAMR sowie Hochschulen, die Mitglied in der Landeskonferenz NRW für Hochschulsport sind, sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Hochschulsports teilzunehmen. Sie werden entsprechend als immatrikulierte Studierende bzw. Beschäftigte der TU und FH Dortmund eingeordnet.
- (3) Mitglieder anderer Hochschulen sind nach Maßgabe einer zwischen der jeweiligen Hochschule und der TU Dortmund zu treffenden Vereinbarung berechtigt, an Veranstaltungen des Hochschulsports teilzunehmen. Sie werden entsprechend als immatrikulierte Studierende bzw. Beschäftigte der TU und FH Dortmund eingeordnet.
- (4) Seniorenstudierende der TU Dortmund werden der Teilnehmergruppe „Immatrikulierte Studierende“ zugeordnet.
- (5) Gasthörer werden der Teilnehmergruppe „Externe“ zugeordnet.
- (6) Auszubildende werden der Teilnehmergruppe „Immatrikulierte Studierende“ zugeordnet, sofern sie der TU oder FH Dortmund angehören.

- (7) In Zweifelsfällen entscheidet die Leiterin/der Leiter des Hochschulsports über eine Zuordnung.

§ 3 Entgelte für die Teilnehmergruppen

Die Entgelte für Angebote des Hochschulsports werden für die in § 2 angegebenen Personengruppen vom Rektorat auf Vorschlag der Rektoratskommission für die Angelegenheiten des Hochschulsports durch Beschluss getrennt festgesetzt. Die/der Beauftragte für Hochschulsport der FH Dortmund ist stimmberechtigtes Mitglied der Rektoratskommission.

§ 4 Sportkarte

- (1) Sportkarte
Voraussetzung für die Teilnahme am Kursprogramm ist die Sportkarte, soweit nicht anders in der Entgeltordnung geregelt ist. Die Sportkarte berechtigt zur Teilnahme an einem von der Rektoratskommission für Angelegenheiten des Hochschulsports festgelegten und im Programm des Hochschulsports ausgewiesenen Basisprogramm. Die Sportkarte ist nicht übertragbar.
- (2) Höhe des Entgelts für die Sportkarte
Die nach der jeweiligen Teilnehmergruppe zu erhebenden Entgelte für die Sportkarte werden vom Rektorat auf Vorschlag der Rektoratskommission für die Angelegenheiten des Hochschulsports unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips festgesetzt und rechtzeitig vor Beginn eines jeden Semesters im aktuellen Hochschulsportprogramm bekanntgemacht.
- (3) Ausnahmen
Besondere Angebote, die die Öffentlichkeitsarbeit des Hochschulsports unterstützen oder ein Angebot von besonderer Bedeutung für TU und FH Dortmund darstellen, können nach Ermessen der Rektoratskommission für Angelegenheiten des Hochschulsports in Ausnahmefällen ohne Erhebung eines Entgelts angeboten werden (z.B. Schnupperangebote).

§ 5 Über die Sportkarte hinausgehende zusätzliche Kursentgelte

Kostenintensive Kursangebote
Über die Sportkarte hinaus können für betreuungs- und kostenintensive Angebote zusätzliche Entgelte erhoben werden. Das jeweilige Entgelt für diese Angebote wird nach Maßgabe des Kostendeckungsprinzips vom Rektorat auf Vorschlag der Rektoratskommission für Angelegenheiten des Hochschulsports festgesetzt. Die Entgelte für diese Angebote werden im jeweils aktuellen Hochschulsportprogramm ausgewiesen.

§ 6 Entgelte für weitere Angebote

(1) Definition weiterer Angebote

Weitere Angebote des Hochschulsports sind Angebote, die nicht im Rahmen des Sportsprogramms an die Sportkarte gebunden sind. Dies sind insbesondere:

- Vermietung und Vergabe von Sportplätzen,
- Nutzung des Fitnessförderwerks,
- Workshops und Veranstaltungen,
- Campuslauf.

(2) Höhe der Entgelte für weitere Angebote

Entgelte für weitere Angebote werden nach Maßgabe der Kostendeckung vom Rektorat auf Vorschlag der Rektorskommission für die Angelegenheiten des Hochschulsports festgesetzt. Die Entgelte für diese Angebote werden im jeweils aktuellen Programm des Hochschulsports ausgewiesen.

§ 7 Zahlung der Entgelte

(1) Zahlung

Für jede Sportkarte bzw. für kostenpflichtige Sportangebote ist eine Anmeldung erforderlich. Die Bezahlung erfolgt per elektronisches Lastschriftverfahren bei Online-Anmeldung oder mit Kartenzahlung per EC-Cash im Hochschulsport-Büro. Ein Barkauf der Sportkarte ist nicht möglich.

(2) Rücklastschriften

Kann ein Beitrag nicht vom angegebenen Konto abgebucht werden (Rücklastschrift), wird der/die entsprechende/n Teilnehmer/in von der Teilnahme ausgeschlossen. Bis zur Zahlung des offenen Beitrags per EC-Cash (keine Überweisung oder Barzahlung möglich) zzgl. der von den Kreditinstituten festgelegten Rücklastschriftgebühren ist eine Teilnahme am Kursprogramm nicht möglich und der/die Teilnehmer/in bleibt für die Anmeldung zum Programm gesperrt.

(3) Rückerstattung

Der Kauf der Sportkarte sowie die Kursanmeldung sind verbindlich. Eine Rückerstattung der Entgelte ist nicht möglich. Ausnahmen hiervon sind nur in folgenden Fällen möglich:

- Der Kurs kommt aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht zu Stande.
- Die Sportkarte ist für einen Kurs gebucht, für den die Anmeldung aufgrund zu hoher Nachfrage nicht möglich ist.

Die Rückerstattung der Entgelte ist in diesen Fällen unverzüglich formlos per E-Mail bei der Leiterin/beim Leiter des Hochschulsports zu beantragen.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Einvernehmens mit dem Rektorat der Fachhochschule Dortmund.

§ 9 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012. Zugleich tritt die Ordnung für die Erhebung eines Finanzierungsbeitrages für die Teilnahme am Hochschulsport der Universität Dortmund (Entgeltordnung) vom 24.01.1993 (AM 4/93) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.06.2011.

Dortmund, den 7. Juli 2011

Die Rektorin der
Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather